



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Umfang der Lieferungen und Leistungen	2
3. Ausführungsmuster	2
4. Pläne, technische Unterlagen und Werkzeuge	2
5. Vorschriften und Normen	2
6. Preise	3
7. Zahlungsbedingungen	3
8. Eigentumsvorbehalt	4
9. Lieferfrist	4
10. Übergang von Nutzen und Gefahr	4
11. Versand, Transport und Versicherung	5
12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen	5
13. Gewährleistung, Haftung für Mängel	5
14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen	7
15. Ausschluss weiterer Haftungen	7
16. Teillieferungen und Teilleistungen	7
17. Rücknahme von Verpackungsmaterial und Entsorgung	7
18. Rückgriffsrecht von E. Fussinger AG.....	8
19. Gerichtsstand und anwendbares Recht	8
20. Übersetzung	8

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf alle Lieferungen und Leistungen von der Firma E. Fussinger AG anwendbar, insbesondere wenn der Besteller regelmässig bei der Firma E. Fussinger AG bestellt. Es wird dann unwiderlegbar angenommen, dass der Besteller von den Bedingungen Kenntnis erhalten und sie akzeptiert hat. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3 Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich.
- 1.4 Der Vertrag mit dem Besteller kommt durch schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch die Firma E. Fussinger AG zustande.
- 1.5 Elektronische Unterschriften, die dem Stand der Technik entsprechend und im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen abgegeben werden sind erlaubt und bindend. Sie ersetzen wo möglich die physische Unterschrift.
- 1.6 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.



2. UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 2.1 Die Lieferungen und Leistungen der Firma E. Fussinger AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Die Firma E. Fussinger AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
- 2.2 Bezüglich Lieferung ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der Bestellung vorbehalten. Ist eine gewisse Mindestmenge erforderlich, so ist dies bei der Auftragserteilung speziell zu vermerken und der Zuschlag zu entrichten.
- 2.3 Die Standardlaufzeit für Rahmenverträge beträgt 12 Monate gerechnet ab dem Datum der Vertragsgültigkeit.

3. AUSFÜHRUNGSMUSTER

- 3.1 Werden vor Auslieferung der Serie Muster vereinbart, wird die Fabrikation der gesamten Bestellung, Serie ab Musterfreigabe durch den Vertragspartner begonnen. Etwaige Ausführungsänderungen (Zeichnungsänderungen) fallen, sofern diese noch berücksichtigt werden können, zu Lasten des Bestellers.

4. PLÄNE, TECHNISCHE UNTERLAGEN UND WERKZEUGE

- 4.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung sind Prospekte und Kataloge nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Zeichnungen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 4.3 Werkzeuge und Vorrichtungen aller Art, mit Ausnahme der vom Besteller zur Verfügung gestellten, sind in jedem Fall Eigentum der Firma E. Fussinger AG.
- 4.4 In Bezug auf vom Besteller der Firma E. Fussinger AG zu überlassende Werkzeuge und Formen sind spezielle Bedingungen zu vereinbaren; Unterhalts- und Pflegekosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers; die Aufbewahrungskosten trägt die Firma E. Fussinger AG. maximal jedoch zwei Jahre nach letzter Auslieferung.

5. VORSCHRIFTEN UND NORMEN

- 5.1 Der Besteller hat der Firma E. Fussinger AG spätestens beim Erhalt der Offerte auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.
- 5.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser der Firma E. Fussinger AG gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorschriften werden insoweit eingehalten, als dies ausdrücklich vereinbart ist.



6. PREISE

- 6.1 Alle Preise verstehen sich - mangels anderweitiger Vereinbarung - netto, ab Werk, ohne Verpackung, in CHF oder Euro, je nach Vereinbarung, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr-, und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Firma E. Fussinger AG zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 6.2 Die Firma E. Fussinger AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung entsprechend der Teuerung. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.1 und 9.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
 - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - die Konstruktion, das Material und/oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren bzw. der Besteller auf Vorschriften oder Normen gemäss 5.1 zu spät hingewiesen hat.
- 6.3 Eine Annullationsgebühr wird wie folgt erhoben:
- Nach Auftragsbestätigung generell CHF 250. --
 - Eine Annullation ist nach unserer Rohmaterialbeschaffung nicht mehr möglich und es wird der gesamte Auftragswert verrechnet.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen vom Besteller 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen gemäss der vereinbarten Fälligkeit zu leisten.
- 7.2 Die Firma E. Fussinger AG ist berechtigt, für Materiallieferungen oder Leistungen, die innerhalb 72 Stunden ab Bestellungseingang ausgeliefert werden müssen oder aufgrund ihrer Dringlichkeit zu Produktionsumstellungen führen, einen Zuschlag von bis 25% des Netto-Rechnungswertes, mindestens aber CHF 500.- zu berechnen.
- 7.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die Firma E. Fussinger AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung oder Leistung nicht verunmöglichen.
- 7.4 Wenn die Anzahlung, falls sie vereinbart wurde, nicht vertragsgemäss geleistet wird, ist die Firma E. Fussinger AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 7.5 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins in gleicher Höhe, wie er für ungesicherte Kontokorrentkredite durch die UBS gefordert wird, jedoch von mindestens 6% zu entrichten. Die Zahlung von Verzugszinsen befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht, seinen übrigen Vertragspflichten oder seiner Pflicht, Schadenersatz zu leisten.



7.6 Eine Verrechnung gegenseitiger Forderungen aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist nur mit anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderung möglich.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Die Firma E. Fussinger AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen und Leistungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

9. LIEFERFRIST

9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldungen an den Besteller abgesandt worden sind bzw. die Firma E. Fussinger AG im Falle von Leistungen Leistungsbereitschaft angezeigt hat.

9.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere der Zahlungs- und Mitwirkungspflichten durch den Besteller ohne Kostenfolge für die Firma E. Fussinger AG voraus.

9.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn die Firma E. Fussinger AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die die Firma E. Fussinger AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag oder früheren Aufträgen im Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.4 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 9.1 bis 9.3 sind analog anwendbar.

9.5 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen stehen dem Besteller weder Rücktrittsrechte noch jedwelche andere Ansprüche wie Minderung oder Schadenersatz zu. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Firma E. Fussinger AG jedoch gilt die Einschränkung auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

10.1 Nutzen und Gefahr gehen bei reinen Lieferverträgen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über, bzw. bei Werk(liefer)verträgen spätestens mit Beginn der Nutzung von Lieferungen und Leistungen.

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Firma E. Fussinger AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.



11. VERSAND, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Firma E. Fussinger AG spätestens bei der Bestellung bekannt zu geben. Der Transport erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

12. PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

- 12.1 Die Firma E. Fussinger AG prüft die Lieferungen und Leistungen mit eigenüblicher Sorgfalt vor Versand, bzw. nach Leistungserbringung. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 12.2 Der Besteller hat die (Teil)Lieferungen und (Teil)Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und der Firma E. Fussinger AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die (Teil)Lieferungen und (Teil)Leistungen als genehmigt.
- 12.3 Die Firma E. Fussinger AG haben die ihr gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Behebung findet auf Begehren des Bestellers oder der Firma E. Fussinger AG eine Abnahmeprüfung statt.
- 12.4 Die Lieferung oder Leistung gilt auch dann als genehmigt, sobald der Besteller die (Teil)Lieferungen oder (Teil)Leistungen der Firma E. Fussinger AG nutzt bzw. nutzen kann.
- 12.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an (Teil)Lieferungen oder (Teil)Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12 sowie Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 13.1 Gewährleistungsfrist
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die die Firma E. Fussinger AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Im Falle von Leistungen beginnt die Garantie nach Beendigung der Leistungserbringung und dauert 12 Monate. Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungsfrist beim Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Firma E. Fussinger AG schriftlich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung
- Die Firma E. Fussinger AG verpflichtet sich unter Ausschluss jedwelcher anderer Ansprüche auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen der Firma E. Fussinger AG die nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma E. Fussinger AG. Die Firma E. Fussinger AG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Kosten des Ersatzes und der Nachbesserung ausserhalb des Werks der Firma E. Fussinger AG werden vom Besteller getragen.



Die Firma E. Fussinger AG verpflichtet sich unter Ausschluss jedwelcher anderer Ansprüche auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Leistungen der Firma E. Fussinger AG die nachgewiesenermassen infolge mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen.

13.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird nur für jene Eigenschaften übernommen, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, es sei denn, dass eine längere Frist zugesichert wurde. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat die Firma E. Fussinger AG Anspruch darauf, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Hierzu hat der Besteller der Firma E. Fussinger AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.

13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Von der Gewährleistung und Haftung der Firma E. Fussinger AG ausgeschlossen sind Schäden an den von der Firma E. Fussinger AG gelieferten Produkten, die nachgewiesenermassen nicht infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, wie z.B. Schäden infolge Abnutzung (wie durch Brüche und allgemeine Abnutzung wie auch durch Überlastung, Witterungsverhältnisse, Luftverschmutzung, EMV), mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die die Firma E. Fussinger AG nicht zu vertreten hat.

13.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die Firma E. Fussinger AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

13.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser der in Ziff. 13.1 bis 13.5 ausdrücklich genannten, insbesondere keine Ansprüche auf Wandlung oder auf Schadenersatz. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden und / oder Kosten, die nicht an den gelieferten Waren entstanden sind, wie Aus- und Wiedereinbaukosten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie von andern Vermögensschäden.

13.7 Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Firma E. Fussinger AG nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

13.8. Die Gewährleistungsrechte und Einreden können Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Firma E. Fussinger AG nicht übertragen werden.

13.9 Der Besteller wird die Vorgaben der Firma E. Fussinger AG betreffend Waren Retouren unter Gewährleistung oder für Reparatur befolgen.



14. NICHTERFÜLLUNG, SCHLECHTERFÜLLUNG UND IHRE FOLGEN

- 14.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Firma E. Fussinger AG die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszu-
sehen ist, wenn eine dem Verschulden der Firma E. Fussinger AG zuzuschreibende vertrags-
widrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder wenn Lieferungen oder Leistungen durch
Verschulden der Firma E. Fussinger AG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller
befugt, die Firma E. Fussinger AG für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen unter An-
drohung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ver-
streicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Firma E. Fussinger AG unbenützt, kann der
Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden
sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurück-
treten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 14.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Be-
stellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 15, und der Scha-
denersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen,
für welche der Rücktritt erfolgt.

15. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN

- 15.1 Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten,
gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht
ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag,
sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schä-
den, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall,
Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren
oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht
oder grobe Fahrlässigkeit der Firma E. Fussinger AG, doch gelten sie auch für rechtswidrige
Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

16. TEILLIEFERUNGEN UND TEILLEISTUNGEN

- 16.1 Sollten Teillieferungen erbracht werden, werden auf diese die Bestimmungen betreffend Ab-
nahme und Gewährleistung jeweils gesondert angewendet. Gleiches gilt, wenn Leistungen er-
bracht werden, die vom Besteller schrittweise genützt werden, bzw. werden können.

17. RÜCKNAHME VON VERPACKUNGSMATERIAL UND ENTSORGUNG

- 17.1 Es besteht kein Anspruch des Bestellers auf Rücknahme von Verpackungsmaterial oder auf
Entsorgung der durch die Firma E. Fussinger AG gelieferten Produkte.
- 17.2 Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt.



E. Fussinger AG
4436 Oberdorf

Managementsystem

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ausgabe 01.06.12/GF

FO 02.35

MS 02.01

Seite 8 von 8

18. RÜCKGRIFFSRECHT DER E. FUSSINGER AG

18.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt, Sachen Dritter beschädigt oder entstehen andere Schäden und wird aus diesem Grunde die Firma E. Fussinger AG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu. Der Besteller wird die Firma E. Fussinger AG schadlos halten.

19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

19.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort für den Besteller und der Firma E. Fussinger AG ist Liestal. Die Firma E. Fussinger AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

20. ÜBERSETZUNG

20.1 Falls Differenzen zwischen dem fremdsprachigen und deutschen Text bestehen würden, ist ausschliesslich der deutsche Text massgebend.